



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2019
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0225(COD)**

7911/19
ADD 1

RECH 191
COMPET 286
IND 107
MI 299
EDUC 174
TELECOM 147
ENER 199
ENV 349
REGIO 69
AGRI 172
TRANS 228
SAN 179
CADREFIN 173
CODEC 797
SUSTDEV 51

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9870/19 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa" – Partielle allgemeine Ausrichtung – Erklärungen

Erklärung Österreichs, Belgiens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Luxemburgs, Maltas, Polens, Portugals, Sloweniens und der Slowakei zur künftigen Verwaltung der Cluster im Rahmen von "Horizont Europa"

Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und die Slowakei begrüßen die Einigung über die Verordnung über das Rahmenprogramm "Horizont Europa" und über den Beschluss über das Spezifische Programm. Der endgültige Kompromiss sieht eine Programmstruktur mit sehr breit aufgestellten Clustern vor, die sich über mehrere Themenbereiche erstrecken, wie etwa der Cluster "Klima, Energie und Mobilität" oder der Cluster "Digitalisierung, Industrie und Weltraum". Die Vorteile dieser Struktur, die die interdisziplinäre und bereichsübergreifende Forschung und Innovation befördert, liegen zwar auf der Hand, doch wirft sie auch Probleme auf, was die Umsetzung des Programms und die Beteiligung der Mitgliedstaaten anbelangt.

Die Einigung umfasst die folgende Erklärung zu den Zusammensetzungen des Programmausschusses: *"Es besteht die Möglichkeit von Ad-hoc-Sitzungen innerhalb der Cluster und/oder mit verschiedenen Zusammensetzungen des Programmausschusses und/oder mit Ausschüssen, die durch andere Rechtsakte zu horizontalen und/oder bereichsübergreifenden Fragen wie etwa der Raumfahrt und der Mobilität eingerichtet wurden."*

Die unterzeichneten Delegationen fordern daher die Kommission auf, den Mitgliedstaaten schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen sie im Hinblick auf die vorstehende Erklärung zu ergreifen gedenkt, um alle Programmcluster wirksam umzusetzen und dabei den Besonderheiten der betreffenden Bereiche, insbesondere der Bereiche "Raumfahrt" und "Mobilität" Rechnung zu tragen und auf diese Weise eine uneingeschränkte Beteiligung der Mitgliedstaaten, auch ihre Vertretung in geeigneten Sachverständigengremien, zu ermöglichen.

Erklärung Österreichs, Belgiens, Zyperns, Deutschlands, Dänemarks, Spaniens, Irlands, Maltas, der Niederlande und Schwedens

Die Frage der Befristung von Programmen – und so auch des Spezifischen Programms Horizont Europa in Artikel 1 Abs. 2 – sollte horizontal im Rahmen der MFR-Verhandlungen geklärt werden.

Erklärung Ungarns

Ungarn stellt mit Sorge fest, dass die Rechtsgrundlage des Beschlusses über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa" nach wie vor offen ist, da der Gedankenaustausch auf Grundlage von Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb kann der Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von "Horizont Europa" nur einstimmig angenommen werden.

Ungarn räumt ein, dass bei den Verhandlungen über das Paket von Rechtsvorschriften über "Horizont Europa" Fortschritte erzielt worden sind, ist aber der Meinung, dass die Verbesserungen, die im Hinblick auf eine Erhöhung der Beteiligung erreicht wurden, nicht ausreichen, um eine strukturelle Veränderung herbeizuführen und das Beteiligungsgefälle zu beseitigen. Infolgedessen können wir der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum Beschluss über das Spezifische Programm zur Durchführung von "Horizont Europa" nicht zustimmen, und somit besteht auch keine Einstimmigkeit.

Erklärung Schwedens zur Stimmabgabe bei der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum Spezifischen Programm zur Durchführung von "Horizont Europa"

Im Rahmen von "Horizont Europa" werden die Fördermittel entsprechend der Exzellenz in Forschung und Innovation vergeben. Die besten Vorschläge erhalten Fördermittel. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung sind gut konzipiert und werden über einen gesonderten Teil des Programms gefördert. Im Rahmen dieses Programmteils werden die Fördermittel entsprechend der Exzellenz verteilt. Diese Bedingungen müssen in den operativen Zielen des Spezifischen Programms ihren Niederschlag finden und betont werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen. Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung nicht in einem Erwägungsgrund widerspiegelt.
